



## Tagungsbericht

### Die Ambivalenz der Tribunale

Tribunale gehören zu den ambivalenten Einrichtungen der Rechtsgeschichte, da ihr Name zunächst nicht mit der zivilisierenden Kraft der Rechtsstaatlichkeit, mit den fairen Verfahrensregeln, die eine „ordentliche“ Gerichtsverhandlung idealerweise auszeichnen, verbunden wird, sondern mit deren Gegenteil. Das Revolutionstribunal, das Robespierre und seine Anhänger 1793 in Frankreich einrichteten, war ebenso ein Werkzeug des Terrors, der Willkür und des Machtmissbrauchs wie die Tribunale, die Stalin in Moskau gegen Dissidenten und Rivalen inszenierte. Das von Intellektuellen eingesetzte Russell-Tribunal wiederum war kein rechtliches Organ, sondern verurteilte symbolisch die Kriegsverbrechen der amerikanischen Armee in Vietnam – ein Versuch, die Weltöffentlichkeit aufzuklären, der sich gleichwohl mit dem Vorwurf des Schauprozesses konfrontiert sah. Während das Tribunal seinen schlechten Ruf als Instrument des Unrechts niemals gänzlich loswurde, steht sein Name in jüngerer Zeit hingegen auch für internationale und hybride Institutionen, deren Aufgabe die Be- und Verurteilung fundamentalen Unrechts ist: Die strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wie sie etwa im Tribunal gegen Adolf Eichmann erfolgte.

Das Käthe Hamburger Kolleg „Recht als Kultur“ und das Institut für Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft der Universität Bonn widmeten dem vielschichtigen Themenkomplex der „Tribunale“ nun eine Fachtagung, die internationale Experten, Künstler und Wissenschaftler zur kritischen Diskussion darüber vereinigte, wie solche abnormen Verbrechen der literarischen und medialen Darstellung und der juristischen Aufarbeitung zugänglich seien. Am Mittwoch, dem 25. April, nutzten Studenten und Doktoranden der Germanistik und Literaturwissenschaft in einem Workshop zunächst die Gelegenheit, sich anhand von Fallanalysen über diese Thematik auszutauschen, bevor Dževad Karahasan, einer der bedeutendsten bosnischen Schriftsteller und Intellektuellen der Gegenwart, in einer abendlichen Lesung aus seinem Roman „Der nächtliche Rat“ ein eindrucksvolles Beispiel für die Möglichkeiten der literarischen Auseinandersetzung mit den Abgründen des Unrechts lieferte.

## „Kann von einer eigenen Rechtskultur des Tribunals gesprochen werden?“

Am Donnerstag begrüßte der Rektor der Universität Bonn, Jürgen Fohrmann, im Käte Hamburger Kolleg am Bonner Bogen Referenten und Zuhörer mit einer kurzen Ansprache, ehe Werner Gephart, der Direktor des Kollegs, und der Bonner Literaturwissenschaftler Jürgen Brokoff den Fokus der Tagung vorstellten. Gephart wies darauf hin, dass bestimmte Dimensionen des Unrechts die Frage nach seiner gesamtgesellschaftlichen Behandlung aufwürfen. Die Suche nach Gerechtigkeit artikuliere sich keinesfalls nur in Rechtsansprüchen, sondern auch im Medium von Kunst und Literatur. Die zunehmende Einrichtung von Straftribunalen werfe dabei die Frage auf, die sich schon die Kulturwissenschaftlerin Cornelia Vismann in ihrer letzten Publikation gestellt hatte, nämlich jene, ob sich Gericht und Tribunal in ihrer Performanz und Funktionslogik systematisch unterschieden. Hieran knüpfte Jürgen Brokoff an, indem er auf die theatralische Dimension von Tribunalen hinwies, die sich stets an eine größere Öffentlichkeit wandten. Der Gerichtssaal des Eichmann-Prozesses, so übernahm Brokoff eine Beobachtung Hannah Arendts, sei gar ursprünglich als Theater entworfen worden. Zudem identifizierte Brokoff ein Grundproblem der Auseinandersetzung mit Kriegsverbrechen. In welcher Sprache sich Recht und Gerechtigkeit artikulieren sollten, sei nicht nur eine juristische Frage, wenn man an die aufwändigen Übersetzungstätigkeiten bei Strafprozessen denke, sondern auch eine ästhetische: Wie lassen sich undenkbar erscheinende Verbrechen kommunizieren?

## Die Nürnberger Prozesse und das Eichmann-Tribunal als Geschichtsstunde

Die französische Historikerin Annette Wieviorka sprach anschließend über einige empirische Erkenntnisse, die sich den Prozessen gegen Nazi-Verbrecher entnehmen ließen. Wie Wieviorka herausstellte, seien sie nicht nur als juristisches Instrument zu betrachten, sondern als Mittel der



Geschichtsschreibung und kollektiven Identitätsbildung. Indem sie solche Tribunale in Anknüpfung an ein Konzept Pierre Noras als „lieux de mémoire“, als „Erinnerungsorte“ titulierte, bot sie eine spezifische Perspektive auf Prozeduren des Rechts, die auch in den folgenden Tagungsbeiträgen immer wieder gewählt wurde. Die Nürnberger Prozesse hätten sich, so Wieviorka, durch die Dokumentierung und Archivierung von Beweisstücken auch an die Nachwelt gerichtet, um die historische Wahrheit festzuhalten. Durch die Prozesse und ihre öffentliche Diskussion sei es zum ersten Mal zu einer „didaktischen Aufarbeitung“ von Auschwitz gekommen. Der 1961 in Jerusalem abgehaltene Eichmann-Prozess sei gleich in mehrfacher Hinsicht bedeutsam gewesen. Auch er habe dem Versuch der kollektiven Identitätsbildung gedient, um dem jüdischen Volk (auch der Diaspora) ein „universales Narrativ“ zu geben. Dass zum ersten Mal Bilder dieses Tribunals gefilmt und – als „Event“ – weltweit gesendet wurden, habe zudem

die Verankerung des Genozids im kollektiven Gedächtnis gefördert. Schließlich hätten die ausführlichen Augenzeugenberichte, die im Prozess verwendet wurden, zu einem neuen Verständnis des „Zeugen“ geführt, der nun nicht mehr nur als juristischer, sondern als kulturgeschichtlicher Faktor entdeckt wurde.

## Die Sakralisierung des Bösen und die religiöse Dimension des Rechts

Werner Gephart knüpfte in seinem Vortrag über „Memory, tribunals and the sacred“ direkt an die Überlegungen Wieviorkas an. Es sei ein Fehler, dass „Erinnerung“ traditionellerweise nicht als Kategorie im Reich des Normativen beachtet werde, dienten doch Gerichtsprozesse wie das Eichmann-Tribunal im hohen Maße der



symbolischen Repräsentation der kollektiven Ordnung, der Repräsentation von Recht und Unrecht. Zur Verankerung im kollektiven Gedächtnis trage dabei nicht nur das Zur-Sprache-Bringen von elementaren Wahrheiten und Überzeugungen bei, sondern auch die quasi-religiöse Tabuisierung, wenn es um das Undarstellbare und Unaussprechliche gehe. Gephart warf hier die Frage auf, ob

man in diesem Sinne von einer „Sakralisierung des Holocausts“ reden könne, die eine Sphäre des Unberührbaren, des Tabus als Grundpfeiler einer Kultur errichte. Auch Gerichtsverhandlungen ließen sich auf ihren Bezug zum religiösen Symbolismus hin untersuchen. Ihre rituelle Ordnung könne als Liturgie gelesen werden, deren Verletzung zwar nicht als Sakrileg, aber als gravierende kulturelle Irritation wahrgenommen werde – ein aktuelles Problem, wenn man etwa an die lokale Implementierung globaler Rechtsnormen denke, wo verschiedene rechtskulturelle Prozesslogiken aufeinanderträfen. Eine universalistische Rechtsprechung sei aus dieser Sicht eine Illusion.

## Tribunale als Globalisierungsphänomen

Die folgenden Referenten versuchten neuartige Tribunalisierungsformen im Rahmen einer Globalisierung normativer Ordnungen zu verorten. Der Innsbrucker

Völkerrechtler Andreas Th. Müller betonte den globalen Anspruch des Internationalen Strafgerichtshof (IStGh), der sich aber daran reibe, dass wichtige Staaten wie China, Russland und die USA sein Wirken ablehnten. Die symbolische Bekräftigung universalistischer Normen verdeutlichte Müller anhand einer Analyse der Präambel des Römischen Statuts des IStGh. Alle Kulturen würden hier als fragile universale Werte- und Leidensgemeinschaft



repräsentiert, die die Straflosigkeit schlimmster Verbrechen nicht länger tolerieren dürfe. Gleichwohl führe dieser universale Anspruch zu Herausforderungen, wenn bei

der Rechtsprechung des Gerichtshofs unterschiedliche rechtskulturelle Verfahrensregeln kollidierten oder die vermeintliche Fixierung auf Verbrechen in Afrika den Vorwurf provoziere, mit zweierlei Maß zu messen.

## „They should leave a legacy“ – Die Transformationskraft der Tribunale

Chandra Lekha Sriram von der School of Oriental and African Studies in London berichtete von Fällen der strafrechtlichen Tribunalisierung in Afrika und ihrem Bezug zur lokalen Rechtskultur. Sie befasste sich auch mit dem Fall Sierra Leones, am gleichen Tag, an dem der ehemalige liberianische Präsident Charles Taylor wegen Kriegsverbrechen in eben diesem Land symbolträchtig vor einem Sondertribunal verurteilt wurde – die Forschung bewegte sich also gleichsam am lebenden Objekt. Sriram unterstrich, dass die Aufgabe von Straftribunalen in Post-Konflikt-Gesellschaften nicht in erster Linie jene der Vergeltung sei, sondern, als Element einer „transitional justice“, jene der Versöhnung und Transformation politischer



Identitäten. Deswegen spiele die Sichtbarkeit des Tribunals und seine mediale Ausstrahlung in die lokale Bevölkerung eine große Rolle. Die symbolische Aufladung der Strafprozesse bringe aber auch die Gefahr der Manipulation für die falschen Zwecke. Die Bilanz Srirams, wie es den Tribunalen gelinge, sowohl das Ausmaß des zuvor erlittenen Unrechts in der Konfliktgesellschaft darzustellen als auch

die Legitimität des Verfahrens seiner strafrechtlichen Aufarbeitung zu verdeutlichen, fiel dann auch gemischt aus. Dies sei in Sierra Leone weitaus besser gelungen als in Kenia, wo die Anklagen des IStGh immer noch überwiegend als illegitime Einmischung des Westens wahrgenommen würden. Der Erfolg der Straftribunale müsste sich letztlich aber an der zivilgesellschaftlichen Ausstrahlung messen lassen.

## Auf dem Weg zu „Humanity’s Law“

Ruti Teitel, Pionierin der „transitional justice“-Forschung, präsentierte in Anknüpfung an die Vorträge Müllers und Srirams, ihr jüngst erschienenes Buch „Humanity’s Law“, das einen entscheidenden Paradigmenwechsel in den Internationalen Beziehungen theoretisch nachzeichnete. Das internationale Rechtsregime löse sich zunehmend von seinem Fokus auf die staatliche Sicherheit und Souveränität und entwickle eine neue Art der Normativität, die die Sicherheit von Völkern und Personen in den Mittelpunkt rücke – mit deutlichen Spuren im Kriegsvölkerrecht, bei der Artikulation von Menschenrechten und auch im Internationalen





Strafrecht, das das Prinzip der persönlichen Verantwortlichkeit an die Stelle der lange vorherrschenden Straflosigkeit setzte. Dass zum ersten Mal ein ehemaliges Staatsoberhaupt wie Charles Taylor von einem internationalen Gericht zur Rechenschaft gezogen wurde, verdeutlicht, welch wichtiges Instrument des neuen Rechtsregimes die Straftribunale darstellen. Trotzdem kam in der Diskussion die Frage auf, inwiefern sich das intellektuelle Gerüst des „Humanity Law“ auf die politische Praxis auswirke. Käme diesem Gerüst tatsächlich eine transformative und präventive Kraft zu, oder zeige sich die Eigendynamik von Kriegen davon nicht unberührt? Hier wies Teitel erneut auf die Gedächtnisfunktion der Tribunale hin, die Kriegsverbrechen nicht nur verurteilten, sondern archivierten: „Sie dokumentieren eine Schuld, die irgendwann nicht mehr ignoriert werden kann“.

### **„Enemies of the people“**

Der letzte Beitrag des Tages demonstrierte den Beitrag der Kunst zur Memorierung und Repräsentation abgründiger Verbrechen. Vorgeführt wurde der preisgekrönte Dokumentarfilm „Enemies of the people“, der den Massenmord der Khmers rouges in



Kambodscha ins Visier nimmt. Dem Regisseur Thet Sambath gelang es im Laufe vieler Jahre und Gespräche nicht nur, zum ersten Mal einen der Hauptarchitekten der Morde, Nuon Chea alias Brother Two, zu einem Geständnis vor der Kamera zu bewegen, sondern auch die

traumatischen Erfahrungen von Menschen aus der kambodschanischen Bevölkerung für die Nachwelt festzuhalten. Co-Regisseur und Co-Produzent Rob Lemkin verdeutlichte in der anschließenden Podiumsdiskussion, dass der Film auf eine dokumentarische, aber auch ästhetische Weise eine Erklärung des Unvorstellbaren versucht habe, die dem eingerichteten Sondertribunal in Kambodscha nicht offenstehe. Als unersetzlicher Beitrag zur Aufklärung und Erinnerung in Kambodscha könne der Film seine Wirkung jedoch momentan noch nicht entfalten, da er der kambodschanischen Öffentlichkeit vorenthalten werde.

## Das Drama der Jugoslawienkriege und die Grenzen des Verstehens

Der folgende Tagungstag im Universitätsclub Bonn stand zunächst ganz im Zeichen der literaturwissenschaftlichen Analyse von Darstellungsversuchen von Kriegsverbrechen, die, wie sich zeigen sollte, selbst mitunter die Form eines Tribunals



annehmen. Schwerpunkt des Tages waren die Verbrechen, die während der Jugoslawienkriege in den 1990er Jahren verübt wurden. Dževad Karahasan sprach sich in seinem Beitrag zum „Drama des Rechts“ für eine Literatur aus, die das Böse und Abnorme nicht zu verurteilen, sondern zu erkennen versuche, wie es schon Aischylos und andere Klassiker getan hätten. Die metaphysische Unterscheidung von absolut „gut“ und „böse“ verstelle den Blick für die kontingenten Umstände, die manchmal den Weg der Menschen bestimmten. Durch einen strikten Dualismus gehe das ethische Gefühl verloren, „das uns davor schützt, ins falsche Lager zu geraten“, ein Gefühl, das auch ein ästhetisches sei. Wie eine Kommentatorin anmerkte, könne auch der am Tag

zuvor gezeigte Dokumentarfilm als ein solcher Versuch angesehen werden, das Böse zu verstehen. Gleichwohl wurde auch die kritische Frage aufgeworfen, ob es nicht angesichts einer unvorstellbaren Dimension des Bösen auch eine wichtige Grenze des Verstehens geben müsse.

## Das Handke-Tribunal

Jürgen Brokoff widmete seinen Vortrag Peter Handkes literarisch-essayistischen Prozessbeobachtungen des Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien. Handkes Überlegungen wiesen einerseits wichtige Einsichten in Eigenheiten des Tribunals auf, die es von normalen Gerichtsverhandlungen abgrenze, so etwa seine didaktische Funktion, die aus rein juristischer Sicht ein außergerichtliches Element sei. Die bekannte politische Ablehnung des Tribunals durch Handke habe ihn, so Brokoff, jedoch dazu verleitet, seine eigene Prozessbeobachtung und auch ein späteres Theaterstück selbst in der Tribunalform zu verfassen, indem er Zeugen, Richter und andere Beobachter durch Insinuation als lächerlich und illegitim darstelle: „Handke sitzt also über das Jugoslawiengericht literarisch selbst zu Gericht“. So stilisiere er sich zum Für-Sprecher jener, die öffentlich angeblich nicht zu Wort kämen. Andrea Schütte von der Universität Bonn verdeutlichte in ihrem Vortrag, dass Handke Literatur grundsätzlich als „Fürsprache“ in diesem Sinne konzipiere, er sehe sich als Partisan und Widerständler, als Stellvertreter der serbischen Interessen, der sich auch stellvertretend gekränkt und erzürnt fühle und so als „selbstaffizierter Fürsprecher“ auftrete.



## Eine neue „Aufteilung des Sinnlichen“? Das Theater als Sichtbarmachen von Unrecht

Die Berliner Slavistin Miranda Jakiša befasste sich mit den Möglichkeiten des Theaters, Kriegsverbrechen inszenatorisch zu verarbeiten. „Szenen mit Apfel“ von Ivana Sajko und andere Stücke seien ein Plädoyer für die Aufarbeitung der Vergangenheit. Wie Jakiša an bestimmten



Inszenierungstechniken des Autors Oliver Frljić nachwies, habe das Theater seine eigene Möglichkeit, Unrecht sichtbar zu machen und damit, in Anlehnung an den französischen Philosophen Jacques Rancière, eine neue „Aufteilung des Sinnlichen“

zu bewirken, Grenzen zu verschieben und eine neue ästhetische und moralisch-politische Ordnung zu schaffen.

## Ein Krieg der Erinnerungen

Svjetlan Lacko Vidulić aus Zagreb knüpfte an die Überlegungen des Vortrags zur Erinnerungskultur an. Sei Den Haag, der Sitz des Strafgerichtshofs für den Jugoslawienkrieg, auf dem Weg, ein kroatischer Erinnerungsort zu werden? „Haag“ sei im kollektiven Gedächtnis untrennbar mit dem Narrativ des „Heimatkrieges“, also der nationalistischen Sichtweise auf den Verlauf der Balkankriege verbunden und sei somit noch stark negativ konnotiert. Was Chandra Lekha Sriram in ihrem Vortrag über Tribunale in Afrika konstatiert hatte, sei auch für Kroatien gültig: Das während der Strafprozesse archivierte Wissen über die Wahrheit des Krieges komme nur langsam und selten, durch politische Manipulation, „ungefiltert“ bei der Bevölkerung an, so dass die pädagogische Wirkung des Tribunals bisher gering ausfalle. Wie



Vidulić aber unterstrich, seien die „Erinnerungslandschaften“ stets dynamisch zu denken, Ergebnisse von Deutungs- und symbolischen Kämpfen. Wenn „Haag“ irgendwann zu einem positiven Erinnerungsort werden sollte, sei das ein Beleg für die Möglichkeit der positiven Entwicklung von Erinnerungskulturen.

Der Journalist und Kriegsberichterstatter Erich Rathfelder löste sich in seinem Vortrag von dieser theoretischen Ebene, indem er das Publikum an seinen zum Teil traumatischen Erinnerungen an

den Bosnienkrieg teilhaben ließ. Anschaulich schilderte er anhand von Einzelschicksalen, wie das Faszinosum der multinationalen, modernen Gesellschaft Bosniens durch den Krieg zerstört worden sei, der nicht nur viele Menschen das Leben gekostet habe, sondern auch die Grundlage für das friedliche Zusammenleben in weiten Teilen geraubt habe.

### **„In diesen Momenten weiß man, warum man Richter geworden ist“**

Christoph Flügge, Richter am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY), meldete im letzten Vortrag des Tages aus seiner praktischen Erfahrung starke Zweifel an, ob die Charakterisierung seiner Arbeit und anderer Sondergerichte als „Tribunal“ tatsächlich zielführend sei. Das ausschließliche Ziel des ICTY sei das strafrechtliche Zur-Verantwortung-Ziehen von Kriegsverbrechern. Dass es sich hierbei um keine inszenierten Schauprozesse handele, werde schon dadurch bewiesen, dass etwa ein Sechstel der Angeklagten freigesprochen werde. Zugleich sei die historische Bedeutung der Prozesse nicht zu leugnen. Zum einen werde ein detailreiches Wissen über die Kriegsverbrechen angehäuft, das sich in Form von bisher 9 Millionen archivierten Dokumenten äußere. Zum anderen biete das Gericht den betroffenen Opfern, die überlebt haben, die unschätzbare Gelegenheit, ihre Geschichte zu erzählen: „Das sind die Momente, in denen man weiß, warum man Richter geworden ist“.



Dass Strafprozesse gegen Kriegsverbrecher eine eigentümliche memorierende und didaktische Funktion innehaben, konnte im Laufe der Tagung also anschaulich belegt werden. „Tribunale sind ein kultureller Mechanismus, um das kollektive Gedächtnis zu prägen“, stellte der Soziologe Joachim Savelsberg von der Universität Minnesota auf der Abschlussdiskussion fest. Gleichwohl sei ihr Beitrag zur Geschichtsschreibung als

ambivalent einzuschätzen. Die Logik von Juristen und Historikern divergiere derart, dass Strafverfahren auch zur selektiv verfälschten Überlieferung von Gräueltaten beitragen könnten, wie er am Beispiel eines Massakers von amerikanischen Soldaten im Vietnamkrieg demonstrierte. Die historische Wahrheit sei nicht auf das zu reduzieren, was justiziabel sei. Die Rolle des Rechts im Kampf der Erinnerungen bleibt also zu diskutieren.